

Zu Frage 1:

Es gibt zurzeit 127 rechtskräftige Bebauungspläne. Eine Überprüfung der textlichen Festsetzungen aller B-Pläne geht nicht ohne erheblichen zeitlichen Aufwand und ist unter Berücksichtigung der Erfüllung der Pflichtaufgaben derzeit nicht zu leisten.

Regelungen zu Pflanzgeboten und Bindungen für Bepflanzungen waren bereits im § 9 (1) BBauG 1960 enthalten, sie wurden, wenn überhaupt, nur in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzt und in der Legende erläutert. In den meisten Fällen beinhaltet die Festsetzung sinngemäß den Wortlaut, dass nicht bebaute Flächen gärtnerisch anzulegen sind, Empfehlungen zur Bepflanzung / Pflanzlisten werden nicht angegeben.

§ 9 (1) BauGB 1960 hatte folgende Fassung:

Der Bebauungsplan setzt, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text fest

15) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

16) die Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Die BBauG-Novelle von 1976 hat § 9 (1) erheblich ergänzt. Hieraus ergab sich folgende Fassung (Änderungen in Fettdruck):

Der Bebauungsplan setzt, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text fest

**25) für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen**

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und von Gewässern

Das BauGB-Gesetz 1986 hat § 9 (1) mit einigen Änderungen und Ergänzungen in das BauGB überführt. Daraus ergab sich die heutige Fassung von § 9 (1) (Änderungen gegenüber dem BBauG 1976 in Fettdruck):

**Im Bebauungsplan können festgesetzt werden:**

**25) für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen**

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern **und sonstigen Bepflanzungen**,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und **sonstigen Bepflanzungen sowie** von Gewässern

Mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz im Jahr 1993 wurde die Anwendung der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG im Bereich der Bauleitplanung vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt erhielten die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 (1) Nr. 25 BauGB eine neue Qualität, da die abschließende Bewältigung der Eingriffsregelung bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu erfolgen hatte und nicht erst auf der Vorhabenebene. Der erforderliche Ausgleich wurde u.a. durch entsprechende Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB nachgewiesen.

Zu Frage 2:

Bei Neubauvorhaben ist es im Rahmen der Leistungsphase 1 der HOAI Aufgabe des Entwurfsverfassers, die planungsrechtlichen Festsetzungen zu ermitteln. Hierbei werden dem Bauherrn oder Entwurfsverfasser Auszüge aus dem Bebauungsplan sowie textliche Festsetzungen zur Verfügung gestellt. Aus diesen gehen die Anforderungen an Bepflanzungen hervor.

Zu Frage 3:

Die Einhaltung zu kontrollieren ist aufgrund der Tatsache, dass die Gartenanlagen in der Regel noch nicht angelegt sind, wenn die Bauabnahmen stattfinden, im Grunde nicht möglich. Hierzu wäre ein zusätzlicher Termin nach Anlage der Gartenflächen mit Unterstützung eines Gärtners / Landschaftsplaners erforderlich, da die Mitarbeiter der Bauaufsicht nicht zwingend über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Zu Frage 4:

Die Akzeptanz, Pflanzgebote auf dem eigenem Baugrundstück umzusetzen, ist auch trotz Beratung und Aufklärung sehr gering. Die Bauherren fühlen sich von der Verwaltung „gegängelt“ und in ihrem Recht zur (vermeintlich) freien Ausgestaltung ihres Eigentums in ungebührlicher Weise eingeschränkt.

Es herrscht die Auffassung vor: „Dies ist mein Grundstück und mein Eigentum (...ich habe dafür sehr viel Geld aufwenden müssen...) und daher kann ich damit machen, was ich will!“ Diese Auffassung trifft im Übrigen auch auf die anderen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu (überbaubare Grundstücksfläche, Geschossigkeit usw.).

Erschwerend kommt hinzu, dass die in den Pflanzlisten regelmäßig aufgeführten Sträucher und Bäume insbesondere in der freien Landschaft als freiwachsende Hecken und Solitäre eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, jedoch für „normale“ Hausgartengrößen unter Berücksichtigung von Pflanzabständen gemäß Nachbarrechtsgesetz zu raumgreifend sind:

Im flächensparenden Bauen weisen Reihen(mittel) Hausgrundstücke ca. 180 m<sup>2</sup> auf, Doppelhausgrundstücke liegen bei ca. 300 m<sup>2</sup> und Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser in Neubaugebieten bewegen sich in der Regel zwischen 400 m<sup>2</sup> und 600 m<sup>2</sup>.

Als Beispiel: die Gemeine Hasel, Haselnussstrauch: Wuchshöhe ca. 4 bis 6 m, Wuchsbreite 3 bis 5 m – ein Reihemittelhaus hat ca. 6,00 m Grundstücksbreite.

Ausgleichsflächen sollten zukünftig nicht mehr auf privaten Baugrundstücken festgesetzt werden, sondern z.B. als „Einfassung“ eines Baugebiets sowie auf öffentlichen Grünflächen, so dass sowohl dem Angebot an heimischen Gehölzen als auch dem Bedürfnis des Bauherrn nach Individualität in Bezug auf Anlage seines privaten Gartens Rechnung getragen wird.

Ergänzend könnte dem Bauherrn als Anregung für die Hausgartengestaltung eine Empfehlungsliste mit Pflanzen ausgehändigt werden, die sowohl dem „gestalterischen“ Anspruch der Bauherren entgegen kommen, als auch – bezogen auf die Funktion und Größe eines Ziergartens – ökologische Aspekte berücksichtigen. Sollte Bündnis 90 – Die Grünen hierzu entsprechende Beispiele und Empfehlungen einbringen können, ist die Verwaltung gerne bereit, diese zu prüfen und aufzugreifen.